

# Gegenvorschläge der Mitglieder für die Vereinsatzung des MSV Duisburg 1902 e.V.

(Grundlage: Satzungsvorschlag des Vorstandes April/Mai 2013)

## **Vorschlag 1:**

### **Präambel**

Der MSV Duisburg wurde als "Meidericher Spielverein 02 e.V. Duisburg" im Jahr 1902 gegründet. Der Verein bekennt sich zu den in seinem Leitbild „Leben, Liebe, Leidenschaft“ verankerten Werten und Handlungszielen und versteht sich als Botschafter der Stadt Duisburg.

## **Vorschlag 2:**

### **Präambel**

Der MSV Duisburg wurde als „Meidericher Spielverein 02 e.V. am 02. Juni 1902“ gegründet. Am 28. September 1902 wurde der Verein Mitglied des Rheinisch-Westfälischen Spielverbandes. Der Verein fördert seitdem die körperliche Erziehung seiner Mitglieder. Eine Umbenennung in „Meidericher Spielverein 02 e.V. Duisburg“ erfolgte 1966. Er fühlt sich insbesondere seiner Tradition verpflichtet und versteht sich auch als Botschafter der Stadt Duisburg und der Region. Zur Wahrung der Tradition soll unter Mithilfe von Mitgliedern und Sympathisanten ein MSV-Museum eingerichtet werden.

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1.) wie Entwurf
- 2.) wie Entwurf
- 3.) wie Entwurf
- 4.) Die Vereinsfarben sind weiß-blau
- 5.) Das Vereinslogo ist



## § 4 Mitgliedschaft

- 1.) Der Verein hat
  - a) aktive (Sport treibende) Mitglieder
  - b) passive Mitglieder
  - c) jugendliche Mitglieder (im Alter bis zu 18 Jahren)
  - d) Ehrenmitglieder
  - e) Fördermitglieder (natürliche Personen)
  - f) fördernde Mitglieder (juristische Personen) und
  - g) **Doppelmitgliedschaften.**
- 2.) wie Entwurf
- 3.) wie Entwurf
- 4.) wie Entwurf
- 5.) **Mitglieder der anderen MSV-Vereine (§ 19) können die zusätzliche, beitragsreduzierte Mitgliedschaft im MSV Duisburg 02 e.V. (Doppelmitgliedschaft) erwerben.**

## § 6 Beitragspflicht

- 1.) wie Entwurf
- 2.) wie Entwurf
- 3.) wie Entwurf
- 4.) **entfällt**

### **Vorschlag 1:**

## § 8 Austritt und Ausschluss

- 2.) Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn einer der nachstehenden Ausschlussgründe vorliegt:
  - c.) Schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins; **oder Straftaten zu lasten des Vereins oder seiner Mitglieder.**

### **Vorschlag 2:**

## § 8 Austritt und Ausschluss

- 2.) Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn einer der nachstehenden Ausschlussgründe vorliegt:
  - c.) Schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins; **ein solcher Fall liegt beispielsweise vor bei Verstößen gegen § 2.3 der Vereinssatzung.**
- 3.) wie Entwurf
- 4.) wie Entwurf
- 5.) **entfällt**
- 6.) **entfällt**

## § 9 Organe des Vereins

- 1.) wie Entwurf
- 2.) wie Entwurf
- 3.) Die Mitarbeit in den Organen ist grundsätzlich ehrenamtlich, jedoch kann auf Antrag des Vorstandes, der Verwaltungsrat einer hauptamtlichen Tätigkeit zustimmen. Angemessene Auslagen können erstattet werden. Haupt- und nebenberuflichen Vorstandsmitgliedern kann eine angemessene Vergütung, welcher der Verwaltungsrat zustimmen muss, gewährt werden.
- 4.) Organmitglieder gemäß Abs. 1 Ziffer II) bis VI) können nur unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die nicht innerhalb der letzten fünf Jahre vor Bestellung wegen einer Insolvenzstrafat, wegen Betrugs oder Untreue rechtskräftig verurteilt wurden.
- 5.) wie Entwurf

## § 10 Mitgliederversammlung

- 1.) wie Entwurf
- 2.) wie Entwurf
- 3.) Jede Mitgliederversammlung wird mit ihrem Termin vorab auf der Internetpräsenz des Vereins ([www.msv-duisburg.de](http://www.msv-duisburg.de)) angekündigt. Dort wird auch die vorläufige Tagesordnung bekannt gegeben. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von einem Monat vor der Versammlung in Textform. Die Frist beginnt mit dem Versanddatum. Alternativ ist eine Einladung ordnungsgemäß, wenn diese in der örtlichen Tageszeitung (WAZ, NRZ, Rheinische Post usw.) veröffentlicht wird. Nicht in Duisburg wohnende Mitglieder sind auch auf dem Postweg einzuladen.
- 4.) wie Entwurf
- 5.) wie Entwurf
- 6.) wie Entwurf
- 7.) wie Entwurf
- 8.) wie Entwurf
- 9.) Über alle Punkte der Tagesordnung oder sonstige Anträge wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Mit qualifizierter Mehrheit (3/4-Stimmenmehrheit) wird nur in besonderen, von der Satzung oder zwingendem Gesetzesrecht vorgesehenen Fällen entschieden.
- 10.) wie Entwurf
- 11.) wie Entwurf
- 12.) entfällt ersatzlos
- 13.) wie Entwurf
- 14.) wie Entwurf
- 15.) wie Entwurf

### **Vorschlag 1:**

#### **§ 12**

#### **Wahlausschuss**

- 1.) Zur Vorbereitung der Wahl des Vorstandes wird ein Wahlausschuss gebildet. Der Wahlausschuss besteht aus **sieben** Mitgliedern. Mitglieder sind der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates oder ein von ihm/ihr benanntes anderes Mitglied des Verwaltungsrates, der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats der MSV Duisburg GmbH & Co KGaA oder ein von ihm/ihr bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats der MSV Duisburg GmbH & Co KGaA sowie der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg oder eine von ihm benannte Person. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende.

### **Vorschlag 2:**

#### **§ 12**

#### **Wahlausschuss**

- 1.) Zur Vorbereitung der Wahl des Vorstandes wird ein Wahlausschuss gebildet. Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Mitglieder sind der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates oder ein von ihm/ihr benanntes anderes Mitglied des Verwaltungsrates, der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats der MSV Duisburg GmbH & Co KGaA oder ein von ihm/ihr bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats der MSV Duisburg GmbH & Co KGaA sowie **der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin** der Stadt Duisburg oder eine von **ihm/ihr** benannte Person. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende.

### **Vorschlag 3:**

#### **§ 12**

#### **Wahlausschluss**

- 1.) Zur Vorbereitung der Wahl des Vorstandes wird ein Wahlausschuss gebildet. Der Wahlausschuss besteht aus **vier** Mitgliedern. Mitglieder sind der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder ein von ihm benanntes anderes Mitglied des Verwaltungsrates, **der Vorsitzende des Ehrenrates des MSV Duisburg e.V oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Ehrenrates des MSV Duisburg e.V., einem zu wählenden Mitglied aus der Mitgliederversammlung** sowie der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg oder eine von ihm benannte Person. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden.

### **Vorschlag 4:**

#### **§ 12**

#### **Wahlausschluss**

Zur Vorbereitung der Wahl des Vorstandes wird ein Wahlausschuss gebildet. Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern, **die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.** Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden.

### § 13 Verwaltungsrat

- 1.) Der Verwaltungsrat kann aus maximal **sieben** Mitgliedern bestehen. Vier Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Zwei Personen können durch den Verwaltungsrat bestellt werden (kooptierte Verwaltungsratsmitglieder). **Zudem ist die/der Vorsitzende des Dachvereins ständiges Mitglied im Verwaltungsrat.** Wiederwahl bzw. Wiederbestellung ist zulässig. Die Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat und Vorstand schließen sich gegenseitig aus.

### § 14 Vorstand

- 7.) **Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Verwaltungsrat zu genehmigen ist.**

### § 15 Ehrenrat

- 1.) wie Entwurf
- 2.) wie Entwurf
- 3.) wie Entwurf
- 4.) wie Entwurf
- 5.) **Der Ehrenrat hat die Aufgabe, Meinungsverschiedenheiten und Streitfälle zwischen den Organen des Vereins zu schlichten oder zu entscheiden. Er ist Beschwerdeinstanz im Falle eines Vereinsausschlusses oder der Aberkennung eines Vereinsamtes.**
- 6.) Der Ehrenrat hat das Vorschlagsrecht für die außerordentliche Verleihung von Ehrenzeichen.
- 7.) Der Ehrenrat ist ein selbstständiges und unabhängiges Organ, das weder dem Vorstand, noch der Mitgliederversammlung unterworfen ist.
- 8.) Der Ehrenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu genehmigen ist.

**Vorschlag 1:**  
**§ 16**  
**Rechnungsprüfung**

- 1.) Der Verein verzichtet auf die Bestellung zweier durch die Mitgliederversammlung gewählter Rechnungsprüfer, sondern beauftragt entweder aufgrund verbandsrechtlicher Regularien oder freiwillig einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer. Der Wirtschaftsprüfer berichtet dem Verwaltungsrat, der Mitgliederversammlung sowie dem Vorstand, der ihn auch zu bestellen hat, über seine Prüfung und die Ergebnisse.
- 2.) entfällt
- 3.) entfällt
- 4.) entfällt
- 5.) entfällt

**Vorschlag 2:**  
**§ 16**  
**Rechnungsprüfung**

- 1.) wie Entwurf
- 2.) wie Entwurf
- 3.) wie Entwurf
- 4.) wie Entwurf
- 5.) Neben den Rechnungsprüfern kann aufgrund verbandsrechtlicher Regularien oder aus anderen Gründen ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer den Verein prüfen. Der Wirtschaftsprüfer berichtet dem Verwaltungsrat, der Mitgliederversammlung sowie dem Vorstand, der ihn auch zu bestellen hat, über seine Prüfung und die Ergebnisse.

**Neuer Paragraph:**  
**§ 19**  
**Verbundene Vereine**

- 1.) Zur Sportgemeinschaft des MSV Duisburg gehören auch die ehemaligen, nicht Fußballsport betreibenden Amateurabteilungen, die im Jahr 2006 in eigenständige MSV-Vereine (Einzelvereine) umgewandelt wurden.
- 2.) Die Einzelvereine sind Mitglieder des MSV Duisburg 02 Dachverein e.V., dem auch der MSV Duisburg mit den Abteilungen Fußball-Jugend und Fußball-Altliga angehört.
- 3.) Der Dachverein hat die Aufgabe, die ihm angeschlossenen Vereine in der Verfolgung ihrer Leitbilder und Handlungsziele zu unterstützen und deren Zusammenarbeit zu fördern.
- 4.) Der MSV Duisburg bekennt sich zur Aufrechterhaltung der Gemeinschaft aller MSV-Vereine und fördert über den Dachverein den Amateur- und Breitensport in den Einzelvereinen auch durch Zuschüsse im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit.
- 5.) Die Ermöglichung der Doppelmitgliedschaft (§ 4) ist Ausdruck der Zusammengehörigkeit aller Gliederungen des Vereins.

## **Vorschlag 1:**

### **§ 20 (bisher § 19) Tochtergesellschaften**

- 1.) wie Entwurf
- 2.) Die Einrichtung von Tochtergesellschaften bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- 3.) Der Verein muss an jeder bestehenden wie zukünftigen Tochtergesellschaft wie folgt mehrheitlich beteiligt sein:
  - 3.1) an Gesellschaften mit geschäftsführenden Aktivitäten; (aktuell die MSV Duisburg Verwaltungsgesellschaft mbH) mit 100% der Geschäfts- und Stimmanteile
  - 3.2) an Gesellschaften mit operativen Aktivitäten; (aktuell die MSV Duisburg GmbH & Co KGaA) mit mindestens 51% der Stimmanteile
- 4.) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass
  - 4.1) für Rechtsgeschäfte, welche die Verfügung über bestehende Stimmanteile an der MSV Duisburg GmbH & Co KGaA bis zum Mindestanteil von 51 % betreffen, die einstimmige Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich ist.
  - 4.2) Aufstockungen und Abwertungen des vom Verein an den Tochtergesellschaften gehaltenen Kapitals, nur nach einem Mitgliederentscheid mit einer Zustimmung von 75% vorgenommen werden können.
- 5.) Der Vorstand als vertretungsberechtigtes Organ des Vereins, stellt über die Haupt- bzw. Gesellschafterversammlungen der Tochtergesellschaften sicher, dass:
  - 5.1) Tochtergesellschaften weitere Untergesellschaften, sogenannte Enkelgesellschaften, nur mit Genehmigung des Vorstandes errichten können, und dass in diesen Gesellschaften ein Kontrollgremium eingesetzt wird.
  - 5.2) dem Vorstand und dem Verwaltungsrat mindestens vierteljährlich Bericht über die wirtschaftlichen Daten der Tochtergesellschaften durch den jeweiligen Wirtschaftsprüfer erstattet wird.
  - 5.3) in der Jahreshauptversammlung des Vereins über die Entwicklung der Tochter- und Enkelgesellschaften berichtet wird, und dass spätestens mit der Einladung zur Versammlung der Jahresabschluss jeder Tochter- und Enkelgesellschaft für das betroffene Berichtsjahr im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.
- 6.) wie Entwurf
- 7.) Der Vorstand stellt als vertretungsberechtigtes Organ des Vereins über die Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung aller Tochtergesellschaften sicher, dass in den Aufsichtsrat der MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA folgende Personen aus dem Verein berufen werden:
  - ein Mitglied des Vorstandes, vorzugsweise der Vorsitzende,
  - ein Mitglied des Verwaltungsrates, vorzugsweise der Vorsitzende, sowie
  - ein weiteres Mitglied aus den Gremien des Vereins.Die Bestimmungen des Vereins werden in die Satzung / den Gesellschaftsvertrag der MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA aufgenommen.

## **Vorschlag 2:**

### **§ 20 (bisher § 19) Tochtergesellschaften**

- 4.) Eine Übertragung und der Verkauf von Geschäftsanteilen an einer Tochter- und Enkelgesellschaft des Vereins bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist über den Vorstand einzuberufen, hierbei gilt eine verkürzte Einberufungsfrist von zwei Wochen, beginnend mit dem Versanddatum der Einladungen. Zusätzlich wird diese in der örtlichen Tageszeitung (WAZ, NRZ, Rheinische Post usw.) veröffentlicht und der Internetpräsenz der Vereins ([www.msv-duisburg.de](http://www.msv-duisburg.de)). Die Mitgliederversammlung hat die Mitglieder über die geplanten Übertragungen und Verkäufe zu informieren. Weitere Tagesordnungspunkte sind nicht vorgesehen.